

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

In der Fassung vom 2. Mai 1989

[in der Fassung der Änderungsordnung vom 14. August 2001]

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Der Fachbereich Medizin verleiht den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Medizin (Dr. med.), eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) sowie eines Doktors der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung.
- (2) Der Bewerber muss durch seine Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass er fähig ist, wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen der Medizin oder Zahnmedizin selbstständig zu erfassen und in einem Teilgebiet erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) Der Fachbereich Medizin kann Grad und Würde eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c.) an solche Wissenschaftler verleihen, deren Arbeiten für die Medizin oder die Zahnmedizin von überragender Bedeutung sind.

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem wissenschaftlichen Kolloquium.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Für die Promotion zum Doktor der Medizin kann zugelassen werden, wer die Ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, zum Doktor der Zahnmedizin, wer die Zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland bestanden hat; die Zulassung kann auch vor Bestehen der genannten Abschlussprüfungen ausgesprochen werden. Für Bewerber, die in der ehemaligen DDR oder in Ländern der Europäischen Union ein der Ärztlichen Prüfung oder Zahnärztlichen Prüfung gleichwertiges Examen abgelegt haben, gilt Satz 1 entsprechend. Für Bewerber, die das Studium der Medizin oder der Zahnmedizin außerhalb Deutschlands und der in Satz 2 genannten Länder mit einem der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung vergleichbaren Examen abgeschlossen haben und denen auf Antrag nach bestandener Gleichstellungsprüfung bei der hierfür zuständigen Behörde eines Bundeslandes die deutsche Approbation erteilt wurde, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Für die Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Ein durch Abschlussexamen (Staatsexamen [nicht der Medizin oder Zahnmedizin] oder Diplom) beendetes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, wobei das Examen zur Promotion in dem entsprechenden Fach berechtigen muss. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
 2. Der Nachweis, dass sich der Bewerber während einer mindestens dreijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (entweder in einem medizinischen Institut, in einer Klinik oder in einem Akademischen Lehrkrankenhaus) bewährt hat.
 3. Die Teilnahme an einem Kurs der medizinischen Terminologie.

§ 4

Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation soll in der Regel mit einem Professor oder mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin vereinbart worden sein und unter seiner Betreuung bearbeitet werden, doch darf die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht von einer Betreuung abhängig gemacht werden. Das Thema der Dissertation muss beim Dekanat angemeldet werden. Ist beabsichtigt, die Dissertation in englischer Sprache abzufassen, ist der Fachbereichsrat zu informieren.

(2) Der Dekan kann auf Antrag des Doktoranden in besonderen Fällen die Betreuung einem qualifizierten auswärtigen Wissenschaftler zuweisen; in diesen Fällen muss eines der Gutachten von einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin erstattet werden.

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei dem Dekan des Fachbereichs Medizin zu beantragen. Wird eine Dissertation nach Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung vorgelegt, so sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein persönlich unterschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere die Schulbildung und der akademische Werdegang hervorgehen.
2. Eine Dissertation in deutscher oder englischer Sprache in zweifacher Ausfertigung oder eine gemäß § 8 Abs. 4 bereits veröffentlichte Arbeit. Die Dissertation muss in Maschinenschrift geschrieben, gebunden oder geheftet sein und den üblichen Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation entsprechen. Dissertationen in englischer Sprache müssen eine ausführliche deutsche Zusammenfassung enthalten.
3. Eine schriftliche Versicherung darüber,
 - a) dass der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbstständig angefertigt, alle von ihm benützten Veröffentlichungen, ungedruckten Materialien, sonstigen Hilfsmittel und andere Unterstützung angegeben sowie Stellen, die er wörtlich oder inhaltlich aus gedruckten oder ungedruckten Arbeiten übernommen hat, als solche gekennzeichnet und mit den nötigen bibliographischen Angaben nachgewiesen hat;
 - b) ob die eingereichte Dissertation bereits einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät vorgelegen hat;
 - c) ob der Bewerber bereits einen anderen Doktorgrad besitzt;
 - d) ob ihm ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist;
 - e) ob er bereits ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder andere Prüfungen und der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3.
5. Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
6. Ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis.
7. Eine Erklärung über eventuell laufende Strafverfahren.
8. Eine Quittung über die bezahlte Promotionsgebühr.
9. Eine Bestätigung des Betreuers der Dissertation (Ausnahmen regelt § 9 Abs.1) darüber, dass die Dissertation aus seiner Sicht fertiggestellt ist.

(2) Wird eine Dissertation vor Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung vorgelegt, so sind mit dem Antrag nur die gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 9 genannten Unterlagen einzureichen. Die gemäß Absatz 1 Satz 2, Nr. 4, 6, 7 und 8 genannten Unterlagen müssen vor dem Vollzug der Promotion (§ 16 Abs. 1) vorgelegt werden.

(3) Ergeben sich Zweifel, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Wenn das Führungszeugnis Vorstrafen aufweist, gegen den Bewerber ein Strafverfahren läuft, ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist oder an einer anderen Universität ein Promotionsverfahren

in Medizin oder Zahnmedizin erfolglos beendet worden ist, so kann die Zulassung vom Fachbereichsrat verweigert werden. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist ihm schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Promotionsgebühr

Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Promotionsgebühr richten sich nach den im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen.

§ 7 Zurücknahme des Promotionsantrages

Der Bewerber kann seinen Promotionsantrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt er ihn zurück, nachdem ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Bereicherung des medizinischen Wissens oder Urteilsvermögens beitragen; hierzu gehört auch die Bearbeitung didaktischer Probleme aus dem Bereich der Medizin. In der Dissertation soll der Bewerber den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. Die Dissertation soll entsprechend dem Thema zu den wichtigsten Ansichten des Schrifttums kritisch Stellung nehmen. Dissertationen, die lediglich eine referierende Zusammenstellung bereits im Schrifttum geäußerter Ansichten ohne eigene Wertung und Kritik darstellen, erfüllen die Anforderungen nicht.

(2) Eine Dissertation zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften muss eine eigenständige, methodisch fundierte, interdisziplinäre wissenschaftliche Leistung darstellen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss demjenigen einer Dissertation entsprechen, die der Bewerber nach Maßgabe seines Abschlussexamens gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und unter Beachtung der interdisziplinären Fragestellung anzufertigen hätte. Zur Prüfung, ob das Dissertationsthema den genannten Bedingungen genügt, bestellt der Dekan einen Gutachter, der dasjenige Fach vertritt, in dem der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 abgelegt hat.

3) Eine Abhandlung, die in einem Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades bereits von einer Hochschule zurückgewiesen worden ist, ist in der Regel als Dissertation ausgeschlossen.

(4) Sollen Ergebnisse aus einer Dissertation vor Beendigung des Promotionsverfahrens publiziert werden, ist dies dem Dekan von dem Doktoranden und dem Betreuer schriftlich anzuzeigen. Der Name des Doktoranden muss in der Publikation als Autorin genannt werden.

(5) Als Dissertation kann auch eine bereits im Druck erschienene Arbeit vorgelegt werden. Diese muss allein von dem Bewerber veröffentlicht sein und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen; die Veröffentlichung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. In Ausnahmefällen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 9 Gutachter

(1) Der Dekan prüft, ob der Promotionsantrag des Bewerbers die Voraussetzungen des § 4 erfüllt. Ist dies der Fall, so lässt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu und fordert von dem Betreuer des Doktoranden das Gutachten mit einer Beurteilung an (§ 10). In besonders begründeten Fällen kann der Bewerber vorschlagen, dass das erste Gutachten von einem anderen Professor oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin erstattet wird. Ist ein Betreuer nicht vorhanden, so wird das erste Gutachten von einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin angefordert; hierbei hat der Bewerber das Recht, einen Gutachter vorzuschlagen. Außerdem fordert der Dekan das zweite Gutachten an. Der Betreuer des Doktoranden kann dem Dekan den zweiten Gutachter vorschlagen. Beide Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden.

(2) Gutachter können in der Regel nur Professoren oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Medizin sein; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs Medizin als Gutachter benennen.

(3) Zur Begutachtung einer Dissertation zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften bestellt der Dekan drei Gutachter. Einer der Gutachter muss Professor oder habilitiertes Mitglied der Johannes Gutenberg- Universität Mainz für das Fach sein, in dem der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit den vorbezeichneten Fachbereichen auch ein habilitierter auswärtiger Fachwissenschaftler als Gutachter bestellt werden. Wurde die Dissertation von einem auswärtigen Wissenschaftler betreut, so kann dieser als weiterer Gutachter bestellt werden. Im übrigen finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen dieser Promotionsordnung genügt, und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Jeder Gutachter, der die Annahme der Arbeit vorschlägt, erteilt eine der folgenden Bewertungen:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung),

"magna cum laude" (sehr gut),

"cum laude" (gut),

"rite" (ausreichend).

Die Bewertung "summa cum laude" darf nur einer überragenden Dissertation von hoher Originalität und Selbstständigkeit erteilt werden. Die Ergebnisse der so ausgezeichneten Arbeit müssen für die medizinische Wissenschaft von besonderer Bedeutung sein. Wird eine Dissertation mit "summa cum laude" bewertet, wird mindestens ein weiteres Gutachten von einem vom Fachbereich zu benennenden auswärtigen Professor oder Habilitierten eingeholt. Die Bewertung "magna cum laude" soll nur für solche Arbeiten in Betracht gezogen werden, die weit über dem Durchschnitt liegen; mit "cum laude" sollen Arbeiten bewertet werden, die über dem Durchschnitt stehen; die Note "rite" ist für ausreichende Leistungen vorgesehen.

(3) Spricht sich ein Gutachter gegen die Annahme der Dissertation aus, so wird ein weiteres Gutachten von einem auswärtigen Professor eingeholt. Spricht sich auch der auswärtige Gutachter gegen eine Annahme der Dissertation aus, so entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1.

§ 11

Offenlegung der Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten sind für die Dauer von vier Wochen im Dekanat des Fachbereichs Medizin offen zu legen. Die Offenlegung ist vom Dekan allen Professoren sowie allen habilitierten und promovierten Mitgliedern des Fachbereichs durch Aushang bekannt zu machen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin haben das Recht, innerhalb der Offenlegungsfrist die Dissertation und die Gutachten einzusehen und schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Wird eine Dissertation mit "summa cum laude" bewertet, so muss sie außerdem zusammen mit den Gutachten bei den Mitgliedern des Fachbereichsrates umlaufen.

§ 12

Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation

(1) Haben alle Gutachter die Annahme der Arbeit mit gleicher oder unterschiedlicher Bewertung vorgeschlagen, ist die Dissertation angenommen, wenn nicht innerhalb der Offenlegung von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation entsprechend § 19.

(2) Hat die Mehrheit der Gutachter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen oder hat der Fachbereichsrat dies beschlossen, setzt der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachtern eine angemessene (in der Regel sechsmonatige) Frist zur Überarbeitung der Dissertation fest. Lässt der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann der Dekan dem Doktoranden auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die überarbeitete Fassung ist erneut durch vom Fachbereich zu benennende Gutachter zu bewerten. Schließlich entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung aller Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Den ursprünglichen Gutachtern und denjenigen, die gegen die ursprüngliche Fassung Einspruch erhoben hatten, ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Hat mindestens einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation entsprechend § 20. Hat der Fachbereichsrat die Ablehnung der Dissertation beschlossen, ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Dekanats. Über die Ablehnungsgründe erhält die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid entsprechend § 20 Abs. 2.

§ 13

Benotung der Dissertation

Die Benotung der Dissertation ergibt sich aus der Beurteilung durch die Gutachter (§ 10). Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation durch die Gutachter setzt der Fachbereichsrat die Note fest. Die Einholung eines dritten Gutachtens obliegt dem Dekan. Für eine Benotung mit "summa cum laude" ist in jedem Fall ein Beschluss des Fachbereichsrates entsprechend § 20 erforderlich.

§ 14

Verfahren zur Durchführung der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften

Zur Durchführung der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, die aus je einem Professor der Bereiche Vorklinik, Klinisch-Theoretische Institute, Klinische Institute, Operative Medizin, Konservative Medizin sowie Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter des entsprechenden Bereiches benannt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretende Vorsitzenden. Der Ausschuss legt die von dem Bewerber benannten Prüfungsfächer für das Kolloquium gemäß § 15 Abs. 5 fest und schlägt dem Dekan entsprechende Prüfer vor.

§ 15

Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium und den Prüfer, der Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Medizin sein muss. Der Termin für das wissenschaftliche Kolloquium darf jedoch nicht vor Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung bestimmt werden. Satz 2 findet auf das wissenschaftliche Kolloquium bei der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften keine Anwendung.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium wird von dem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen, promovierten Beisitzers durchgeführt, der in der Regel Mitglied des Fachbereichs Medizin ist. Es soll sich auf das Thema der Dissertation beziehen und in der Regel 30 Minuten dauern. Der Prüfer stellt fest, ob der Doktorand bestanden oder nicht bestanden hat. Das Resultat des Kolloquiums ist dem Kandidaten mitzuteilen. Studierende oder promovierte Mitglieder des Fachbereichs Medizin können während des wissenschaftlichen Kolloquiums anwesend sein, wenn der Doktorand dem bei der Meldung zum Kolloquium nicht widersprochen hat.

(3) Ist das wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden oder bleibt der Doktorand dem Kolloquium ohne wichtigen Grund fern, so stellt der Prüfer das Nichtbestehen der Prüfung fest und benachrichtigt den Dekan. Dieser benennt einen weiteren Prüfer, der Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Medizin sein soll, und bestimmt einen Termin für die Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums, das in Gegenwart des Dekans, des erstbenannten und des zusätzlichen Prüfers stattfindet. Sind seit dem Versuch, das wissenschaftliche Kolloquium zu bestehen, mehr als 2 Jahre vergangen, so

kann der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachtern die Überarbeitung der Dissertation verlangen. Nach erfolgloser Wiederholung gilt das Promotionsverfahren als beendet. §§ 10 und 12 gelten entsprechend. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände des wissenschaftlichen Kolloquiums und dessen Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen und mit einem Exemplar der Dissertation bei den Akten des Dekanats zu hinterlegen. Bei der Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums wird die Niederschrift vom Dekan und den beiden Prüfern unterzeichnet; über das Ergebnis des Kolloquiums entscheiden in diesem Fall der Dekan und die beiden Prüfer mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Das wissenschaftliche Kolloquium bei der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften erstreckt sich auf das Thema der Dissertation und auf das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde. Weiterhin erstreckt sich das wissenschaftliche Kolloquium auf zwei der folgenden Fächer: Physiologie, Physiologische Chemie, Anatomie, Pathologie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde, Anästhesiologie oder eines der Fächer Neurologie, Psychiatrie oder Psychosomatik. Prüfer sind die Gutachter gemäß § 9 sowie zwei vom Dekan bestellte Prüfer für die zusätzlichen Fächer. Das wissenschaftliche Kolloquium ist als Kollegialprüfung an einem Tag durchzuführen und dauert in der Regel zwei Stunden. Prüfungsvorsitzender ist der Vorsitzende der Kommission gemäß § 14. Die Prüfungsleistungen werden nicht benotet. Über das Ergebnis ("bestanden" oder "nicht bestanden") des wissenschaftlichen Kolloquiums entscheidet das Prüfungskollegium mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Prüfung ist von den Prüfern ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält; es wird von allen Prüfern unterzeichnet. Hat der Doktorand das wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres zulässig. An der Wiederholungsprüfung nimmt der Dekan als Prüfungsvorsitzender teil. Im übrigen finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach dem wissenschaftlichen Kolloquium hat der Doktorand spätestens innerhalb eines Jahres Vervielfältigungen der Dissertation einzureichen. Die Vervielfältigungen müssen auf dem Titelblatt (Seite 1) die Aufschrift tragen "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Zahnmedizin, physiologischen Wissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz". Auf Seite 2 sind der Name des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Dekans, die Namen der Gutachter und der Tag der Promotion anzugeben. Am Schluss ist ein Lebenslauf anzufügen.

(2) Der Doktorand hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Zahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek zuzuleiten:

- a) 40 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare,
- b) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- c) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Der Doktorand muss hierbei alleiniger Autor sein. In diesem Falle muss die Arbeit durch Anfügung des Titelblattes, der zweiten Seite sowie eines Lebenslaufes als Dissertation kenntlich sein,
- d) sechs gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare und 40 Kopien in Form von Mikrofilmen oder Mikrofiches,
- e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt, und sechs gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare.

(3) Zusätzlich sind dem Fachbereich Medizin jeweils drei gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Versäumt der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. Nur in besonderen Fällen kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Doktoranden spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist gestellt sein und begründet werden.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Nach bestandenem wissenschaftlichem Kolloquium erhält der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung darüber, dass er die Promotionsleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Zustellung der von dem Dekan unterschriebenen und mit dem Siegel des Fachbereichs Medizin versehenen Promotionsurkunde erfolgt nach Ablieferung der Vervielfältigungen der Dissertation gemäß § 16 Abs. 1. Der Dokortitel darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung der Ehrenpromotionsurkunde durch den Dekan. In der Ehrenpromotionsurkunde sind die Verdienste des Geehrten hervorzuheben.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber den Fachbereich hinsichtlich der Zulassungsbedingungen bzw. Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsbedingungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so können die Zulassung zur Promotion widerrufen bzw. die bis dahin erbrachten Promotionsleistungen oder die vollzogene Promotion für ungültig erklärt werden

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung liegt beim Fachbereichsrat. Vor dem Beschluss ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist ihm schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 19 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Medizin zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Abstimmungen gilt § 24 Abs. 4 UG.

(2) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind dem Doktoranden, sofern sie ihn beschweren, schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Medizin Widerspruchsbehörde.

(4) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrates Medizin in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Gutachter und diejenigen promovierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin, die zur Dissertation schriftlich Stellung genommen haben und nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

§ 20 Akteneinsicht

(1) Nach Ablauf des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht auf Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und ggf. der vorliegenden Einsprüche.

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht, Abschriften zu fertigen oder auf eigene Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

§ 21 Promotion von Bewerbern, welche nicht die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung abgelegt haben, zum Doktor der Medizin oder der Zahnmedizin

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion für Bewerber, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind:

1. Der Nachweis, dass sie die allgemeine Hochschulreife erworben haben. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so haben sie durch vorgelegte Zeugnisse eine Vorbildung nachzuweisen, welche dem Zeugnis der Reife an einer höheren Schule in der Bundesrepublik Deutschland

entspricht und hier zum Studium der Medizin oder Zahnmedizin berechtigen würde.

2. Der Nachweis, dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung die in der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung zur Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Semesterzahl an einer deutschen oder anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule Medizin bzw. Zahnmedizin studiert und das Abschlussexamen bestanden haben.

(2) Für Bewerber gemäß Abs. 1 gelten hinsichtlich der Dissertation die Bestimmungen des § 8. Sie haben jedoch anstelle des wissenschaftlichen Kolloquiums ein Examen rigorosum abzulegen.

(3) Das Examen rigorosum richtet sich hinsichtlich der Anforderungen nach dem Prüfungsstoff der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung. Es gliedert sich in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil. Im praktisch-klinischen Teil hat der Kandidat in jedem Fach ein bis zwei Krankheitszustände zu beurteilen und sich dann einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht aus acht Fächern und kann sich auf alle klinischen Fächer der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung erstrecken; sie soll innerhalb von drei Monaten beendet werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Ist die Prüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, so muss sie in allen Fächern wiederholt werden. Eine Wiederholung in allen Fächern ist außerdem erforderlich, wenn eine Wiederholungsprüfung in einem Fach nicht zum Erfolg führte. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend. Die gesamte Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsfächer für das ärztliche Examen rigorosum sind im theoretischen Teil der Prüfung die Fächer Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Pharmakologie, ein Fach des ökologischen Stoffgebietes und Medizinische Mikrobiologie, im praktisch-klinischen Teil die Fächer Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pädiatrie sowie ein Fach nach Wahl des Dekans, das nach Möglichkeit das Fach der Dissertation sein sollte, soweit dieses nicht bereits unter den genannten Fächern vertreten ist. Der Dekan bestimmt die Prüfer aus dem Kreis der Professoren oder der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin.

(5) Prüfungsfächer für das zahnärztliche Examen rigorosum sind im theoretischen Teil der Prüfung die Fächer Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Hygiene oder Medizinische Mikrobiologie, Pharmakologie, Innere Medizin, Dermatologie und Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, im praktisch-klinischen Teil die Fächer zahnärztliche Chirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahnerhaltungskunde, Kieferorthopädie, Zahnersatzkunde sowie ein Fach nach Wahl des Dekans, das nach Möglichkeit das Fach der Dissertation sein sollte, soweit dieses nicht bereits unter den genannten Fächern vertreten ist. Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft der Dekan. Anschließend werden die Prüfer aus dem Kreis der Professoren oder der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin von dem Dekan beauftragt.

(6) Kann der Bewerber zur Promotion zum Doktor der Medizin oder der Zahnmedizin nachweisen, dass er vor seinem Promotionsantrag ohne Approbation eines EU-Landes vier Jahre ärztlich tätig war, so kann der Dekan auf Antrag entscheiden, den Bewerber hinsichtlich der mündlichen Prüfung denjenigen Kandidaten gleichzustellen, welche die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung abgelegt haben. In diesem Falle prüft das Akademische Auslandsamt die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit EU-Abschlüssen.

Mainz, den 3. August 2001

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Herr Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n